

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: Stefanie Jung, Karl-Heinz Schütze

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6**

**Federführung: FB 6**

**Termin f. Stellungnahme: 23.08.2021**

**erledigt am: 18.08.2021 vB**

## Anfrage

**Datum:** 18.08.2021

**Drucksachen-Nr.:** 21/0357

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	26.08.2021	öffentlich /

---

### Betreff

UstA 26.08.2021 - Tagesordnung 7 –  
Bebauungsplan 408/1 N „Gewerbegebiet Menden Süd,,.

In der Beantwortung zur Stellungnahme Privater (B1) wird durch die Verwaltung erläutert, dass der Landschaftsplan 7 eine Nutzung des südöstlichen und südlichen Teils des Flurstückes 2226 verhindert und somit die Nutzung der bisherigen Zufahrt unterbindet. Im Rahmen der interfraktionellen Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan 7, wurde auf Rückfrage der FDP-Fraktion erläutert, dass Flächen die im Landschaftsplan 7 als Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG gekennzeichnet sind, bei Aufstellung eines Bebauungsplans einer Bebauung zugeführt werden könnten.

Fragestellung:

1. Warum vertritt die Verwaltung auf einmal die geänderte Haltung, dass durch den Landschaftsschutzplan 7 eine Ausweitung des Bebauungsplans nicht mehr möglich ist?
2. Im Flächennutzungsplan sind im Gegensatz zum Landschaftsplan 7 im südlichen Bereich des Flurstückes 2186 größere Bereiche als gewerbliche Baufläche gekennzeichnet. Kann sich die Verwaltung es sich vorstellen, dass sich in diesem Bereich der Bebauungsplan an dem Flächennutzungsplan orientiert?
3. Wurde die Wirtschaftlichkeit einer möglichen Erschließung der aktuell genutzten Zufahrt, im Vergleich zur Erschließung über die Planstraße F berechnet?

Wir bitten, die Antwort auch schriftlich mitzuteilen.

gez. Stefanie Jung

gez. Karl-Heinz Schütze